## CAPUT XI.

## Von der Jagd und was daben zu beobachten.

auf dieser Stadt: und denen darzu gehörigen Gutern und Dorsf: Fluhren zu exerciren; So hätte demselben gebühret, solche Jagd pfleglich und wirths schafftlich zu gebrauchen, die Sast und Bruth: auch anderer zum Schonen gesette Zeiten in Acht zu nehmen, und nicht alles Wildpreth ohne Unterscheid und zu jes den Zeiten pirschen und schüssen zu lassen, nachdem aber gleichwohl solches zeithez ro geschehen, und denen Förstern in Schiessen allzuviel nachzeschen, auch wohl hierzu gar Verordnung gegeben worden, so ist erfolget, daß man ben Commissarischer Besichtigung derer weitläusstigen Fluhren, weder roth noch schwarz Wildspreth, sondern nur wenige Rehe, auch etwas Daasen und Rehhuner, angetrossen, woben die Förster insgesammt selbst reseriret, wie von roth und schwarz Wildpreth nichts verhanden sen, es wäre dann daß aus Böhmen ein Stück bierüber wechselte.

Judem nun die Rathe und Commun-Resieren also gelegen und beschaffen, daß wegen der in Waldern besindlichen vielen Wiesen, Brunnen, Bachen, Thalern und mancherlen Urten des Holges, gar schone Geheege zu Nug des Fisci Communis angeleget und mit der Zeit das Bedürffniß vor die Stadt ziemlichen Theils daraus erholet werden kan; So bat man von Seiten der Commission folgende Jagd. Ordenung, wornach sich kunfftig zu achten, zu entwersfen nothig befunden, und zwar soll

Dilde, auffer einen oder den andern Jagdbaren Dirich, Reiler und Rebook nichts pirschen, sondern die Resieren, damit solche wiederum besetzt werden, schonen laffen.

2) Hat derfelbe die Berfug und Anordnung zu thun, daß niemand unter feis nerlen Prætext, der Jagd, weder in denen Forsten noch auf denen Feld-Fluhren, sich anmasse, und dem Rathe in der Jagd-Gerechtigkeit Eintrag thue. Dahero denn

3) Solches denen sammtlichen Raths. Unterthanen durch ein ordentlich Pastent kundbar zu machen ist, welchem Patente diejenige Puncte, so der Wildbahne nachtheilig, auch kunfftig abzustellen sind, mit zu inseriren, und ben nahmhaffter Straffe zu verbieten, damit sich niemand der Unwissenheit halber entschuldigen könne.

4) Es soll sich auch niemand künfftig unterfangen, von Mittel des Mans Monaths bik zum Mittel des Junii unter einigerlen Vorwand des Grasens, Lese Pols holens, Pendel Beere und Pils Suchens, und dergleichen, im Walde betreten zu lassen, damit das Wild in Sepen nicht gestöret werde.

ftreichen derselben, ingleichen das Schiessen und Platen zu allen Jahrs. Zeiten, gannlich zu untersagen, damit das Wild und Gestügel nicht scheu gemacht, gestöhret und sonst dadurch allerhand Unfug in Wildpreth: Stande causiret werde, wors auf die Förster genaue Acht haben, denen Ubertretern das Schieß. Gewehr abnehmen, wenn sie befannt und ansäßig, hierdurch pfänden, benm Rath gehörig mels den, und zur Bestraffung angeben sollen, die Unbefannten aber sind nach Geles genheit derer concurrenden Umständen, wo möglich, in Person einzubringen, in die nähesse Dorff. Gerichten, und sodann ferner in die Stadt zu liesern.

6) Ebnermassen ist das bisherige Schiessen und Platen auf denen Dorffern an hohen Fest. Tagen, Sochzeiten und Kindtaussen, um so viel mehr abzuschaffen, jemehr dadurch Brand und anderer Schade verursachet werden mag, auch konzuen die Ubertreter nach Gelegenheit um 5. Athle. gestraffet werden.

7) Wird zwar einigen Fuß: Knechten das Buchsen: Tragen, besonders derer Raub:





